

Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands

am 04.06.2018 in Köln

Am 04.06.2018 fand die Kölner Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands in den Räumlichkeiten des Landesarbeitsgerichts Köln statt. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Herr *Dr. Jürgen vom Stein*, konnte im vollbesetzten Foyer rund 120 Teilnehmer begrüßen, unter ihnen den Vizepräsidenten des Arbeitsgerichtsverbands, Herrn Professor *Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis*, die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsamts, Frau *Silvia Bechtold*, die Geschäftsführerin von köln metall, Frau *Heike Ruland*, sowie den ehemaligen Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln, Herrn Professor *Dr. Heinz-Jürgen Kalb*.

Als Referent für den Abend konnte Herr Professor *Dr. Jacob Joussen* von der Ruhruniversität Bochum gewonnen werden, der dem Auditorium unter dem Vortragsthema „Vor diesen Regelungen zittern die Unternehmen – wirklich? Der neue Beschäftigtendatenschutz“ viele Sorgen im Hinblick auf die aktuelle gesetzliche Neuregelung zu zerstreuen wusste; er hatte „eine große Beruhigungspille“ mitgebracht. Denn: In materiellrechtlicher Hinsicht ändere sich durch den neu geschaffenen § 26 BDSG und vor dem Hintergrund der europarechtlichen Einwirkungen durch die Datenschutzgrundverordnung im Vergleich zur alten Rechtslage im Wesentlichen nichts. Weiterhin gelte, dass die Verarbeitung von Beschäftigtendaten dann gestattet sei, wenn es einen entsprechenden Erlaubnistatbestand gebe. Dieser könne weiterhin in einer Einwilligung des Betroffenen liegen, ferner in den nunmehr in § 26 Abs. 1, Abs. 3 BDSG gesetzlich geregelten Fällen, also wenn es zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einer Kollektivvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten oder zur Aufdeckung von Straftaten erforderlich sei. Die Besorgnis mancher Unternehmen vor der Neuregelung sei daher wenig verständlich und gegebenenfalls nur damit erklärbar, dass sie es auch in der Vergangenheit mit dem Beschäftigtendatenschutz nicht so genau genommen hätten. Lediglich im Hinblick auf die die Arbeitgeber nunmehr treffenden Nachweis- und Informationspflichten sowie Auskunftsansprüche sei eine Rechtsunsicherheit nicht von der Hand zu weisen. Insoweit sei insbesondere abzuwarten, wie die Datenschutzbehörden in Zukunft mit dem neuen Recht umgehen würden.

Nach der an den Vortrag anschließenden engagierten Diskussion dankte *vom Stein* dem Referenten und lud alle Teilnehmer ein, den Abend bei einem Glas Kölsch oder Wein beim gemeinsamen Gedankenaustausch ausklingen zu lassen.

Dr. Sebastian Neumann, Richter am Arbeitsgericht